

# RS Vwgh 1968/1/24 1793/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1968

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß es der Lebenserfahrung nicht widerspricht anzunehmen, daß ein allfälligen Bedarf nach einen Mietwagenunternehmen in einem kleinen Ort der Gemeindebehörde oder der Gendarmerie sicherlich zur Kenntnis gekommen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1965001793.X03

## Im RIS seit

08.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)